Gemeindeamt Piberbach

Dorfplatz 1

A-4533 Piberbach

☎ Tel.: 07228 / 82 14 - 0
Fax: 07228 / 82 14 - 4
e-mail: gemeinde@piberbach.ooe.gv.at
homepage: www.piberbach.ooe.gv.at
UID: ATU 59275288 DVR: 0080314
Sachbearbeiter: AL. Mitterbaur (Dw 11)
e-mail: mitterbaur@piberbach.ooe.gv.at

Piberbach, am 15. Dezember 2011

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Piberbach vom 15. Dezember 2011 mit der eine Kanalgebührenordnung für das Gemeindegebiet Piberbach erlassen wird.
Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 2 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der/des angeschlossenen Grundstücke/s.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und 3 € 21,93 inkl. 10 % MwSt., mindestens aber € 3.289,00 inkl. 10 % MwSt.

2.) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.
Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

3.) Gebührenpflichtig sind auch jene Räumlichkeiten, in denen sich eine Sauna, ein Bad o. Dusche, ein WC, eine Waschküche, eine Bar oder Kellerstüberl udgl. befindet. Weiters werden Verkehrsflächen von Tankstellen sowie gewerbliche PKW u. LKW-Waschplätze in die Bemessung herangezogen.

4.) Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind:
   a) die Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, wenn sie nicht wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen.
   b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, soweit sie nicht gewerblich genutzt werden und
   c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Carports, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

5.) Bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 u. 3 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Als Höchstbemessungsgrundlage sind max. 300 m² (= 2 x die Mindest-Anschlussgebühr) heranzuziehen. Werden Räumlichkeiten oder eigenständige Wohneinheiten vermietet, sind diese gem. § 2 Abs. 1, 2 u. 3 dieser Verordnung vorzuschreiben.

6.) Bei Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschosse aufweisen, zählen Räume, die in ihrer Funktion Keller- oder Dachbodenräume gleichzuhalten sind, nicht zur Bemessungsgrundlage.

7.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 % der Kanal-Anschlussgebühr nach Abs. 1-6 zu entrichten.

8.) Bei nachträglichen Abänderungen von Baulichkeiten oder Errichtung weiterer Objekte auf einem bereits angeschlossenen Grundstück ist eine Ergänzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Für die Berechnung der sich ergebenden neuen Bemessungsgrundlage ist jener steuerliche Hebesatz heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des betreffenden Bauwerkes Gültigkeit hat. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

9.) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine Mindestanschlussgebühr von 150 m² zu entrichten. Diese Vorleistung ist als dingliches Recht für die betreffende Parzelle zu werten.

§ 3

Vorauszahlung der Kanalanschlussgebühr

1.) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer können über Antrag (mündlich oder schriftlich) auf die von ihnen zu entrichtende Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen leisten. Die Vorauszahlung beträgt max. 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

2.) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen Kanalstranges mittels Bescheid vorzuschreiben und innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides fällig.

3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

1.) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften eine laufende Kanal-Benützungsgebühr eingehoben.

2.) Die Kanal-Benützungsgebühr beträgt für jede in einem Wohnobjekt zum Stichtag 1. Juli 2012 gemeldete Person und Jahr € 165,00 inkl. 10 % MwSt. Ab diesem Zeitpunkt wird jede An- oder Abmeldung einer Person automatisch, jedoch frühestens mit der darauffolgenden Quartalsvorschreibung, berücksichtigt. Die Höhe der jährlichen Kanal-Benützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der von der Gemeinde zu leistenden Ausgaben laut Abs. 1 im Verhältnis zur Anzahl der am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Personen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. werden nur zur Hälfte bewertet.

3.) Die Kanal-Benützungsgebühr für gewerblich genutzte Objekte (Gasthäuser, Betriebe, Verkehrsflächen von Tankstellen sowie gewerbliche PKW u. LKW-Autowaschplätze) besteht aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen m³-Gebühr. Die Grundgebühr beträgt 50 % der analog zu § 2 Abs. 1, 2 u. 3 ermittelten Fläche der Kanal-Anschlussgebühr, wobei für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 3,66 inkl. 10 % MWSt. zu entrichten sind. Als Bemessungsgrundlage für die verbrauchsabhängige m³-Gebühr wird der tatsächliche Wasserverbrauch des Vorjahres herangezogen, wobei für jeden m³ verbrauchtem Trinkwasser aus der Ortswasserleitung der Wassergenossenschaft Neuhofen eine Gebühr von € 3,66 inkl. 10 % MwSt. zu entrichten ist. Ist ein gewerblich genutztes Objekt nicht an der Ortswasserleitung angeschlossen, wird ein Wasserverbrauch von 20 m³ pro Jahr und Person, welche in diesem Betrieb zum Stichtag 1. Juli beschäftigt ist, angenommen.

4.) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Zeitpunkt des Anschlusses der betreffenden Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz. Die Vorschreibung der Kanal-Benützungsgebühr erfolgt ab dem darauffolgenden Monatsersten und ist ausschließlich vom Eigentümer der betreffenden Liegenschaft zu bezahlen.

5.) Die jährliche Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke und Liegenschaften, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt 70 % der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr.

6.) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen keine Person gemeldet ist, ist eine Kanal-Benützungsgebühr (gem. Abs. 2) unter Zugrundelegung einer Person zu entrichten.

7.) Die Gebührenpflicht ist für Gebäudeteile bzw. für jene Geschosse nicht gegeben, die aufgrund ihres Bauzustandes in keinem bewohnbaren Zustand sind. Als bewohnbar werden Räumlichkeiten dann angesehen, wenn Fenster eingemauert bzw. Wände und Decke verputzt sind, eine Heizungsmöglichkeit besteht und ein Fußboden, welcher Art immer, auf der Betondecke bzw. auf dem Estrich verlegt ist.

§ 5

Senkgruben- u. Klärschlammentsorgung

1.) Für die Entsorgung der Senkgrubeninhalte sowie der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen von jenen Gebäuden, die nicht am öffentlichen Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Entsorgungsdienstes der Gemeinde (rollende Kanal). Dazu ist mit der Gemeinde gemäß § 17 O.ö. Abwasserentsorgungsgesetz ein Vertrag abzuschließen.

2.) Für die Inanspruchnahme des Entsorgungsdienstes der Gemeinde ist das bei der Gemeinde aufliegende Antragsformular auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller mit den Bedingungen und Auflagen einverstanden.

§ 6

Entsorgungsgebühr

1.) Für die Entsorgung der häuslichen Senkgrubenabwässer bzw. Klärschlämme aus Kleinkläranlagen ist an die Gemeinde eine Entsorgungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der Senkgrube bzw. Kleinkläranlage.

2.) Die Entsorgungsgebühr gliedert sich in eine einmalige Aufwandsentsorgungsgebühr sowie in eine laufende Entsorgungsgebühr. Die einmalige Aufwandsentsorgungsgebühr entspricht der Höhe nach 50 % der Kanalanschlussgebühr nach § 2 dieser Verordnung und wird mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Senkgruben- bzw. Klärschlammentsorgung fällig. Die laufende Entsorgungsgebühr entspricht der Höhe nach 100 % der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung und wird ebenfalls beginnend ab der erstmaligen Entsorgung quartalsmäßig vorgeschrieben.

3.) Falls das Gebäude jemals an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde angeschlossen werden kann, wird die geleistete Aufwandsentsorgungsgebühr laut Vereinbarung wertgesichert gutgeschrieben, bzw. der endgültigen Kanalanschlussgebühr angerechnet.

4.) Sollte innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Beginn der Vereinbarung der Fall eintreten, dass die Senkgrubenabwässer bzw. Klärschlämme aus Kleinkläranlagen auf eine andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt werden können, wird die entrichtete Aufwandsentsorgungsgebühr anteilsmäßig (1/10 pro Jahr) rückerstattet.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1.) Die Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.

2.) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 dieser Kanalgebührenordnung entsteht bei Rohbaufertigstellung bzw. bei Fertigstellung von Mansardenausbauten und Ausstattung von Kellerräumen zu Wohnzwecken. Diese Gebühr ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Räumlichkeiten fällig. Der Gebäudeeigentümer hat solche Um- o. Zubauarbeiten unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

3.) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen durch den Gemeinderat nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Florian Kranawetter)

Angeschlagen am: 15.12.2011
Abgenommen am: 02.01.2012